

Entscheid

**Nr. 142 992 vom 10. April 2015
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung, derzeit den Staatssekretär für Asyl und
Migration und Administrative Vereinfachung.**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 30. Juli 2014 eingereicht hat, um die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 6. Juni 2014 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 3. Juli 2014 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 19. Februar 2015 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Bezüglich des rein schriftlichen Verfahrens

Keine der Parteien hat in Anwendung des Artikels 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um Anhörung ersucht, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des vorgenannten Gesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Nichtigkeitsklage abgelehnt.

2. Kosten

Unter Berücksichtigung des Oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zehnten April zweitausendfünfzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen

Frau C. HEIRBRANT, beigeordnetem Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

C. HEIRBRANT

I. VAN DEN BOSSCHE